

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Rates der Stadt Herten für die im Jahr 2014 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen	2 - 7
2. Satzung vom 19.07.2013 zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 29.11.2001	8 - 11
3. Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) in der Stadt Herten vom 11.07.2013	12 - 19
4. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße - Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB - Beteiligung der von der Planung betroffenen Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB	20 - 23
5. Veröffentlichung der Angaben der Mandatsträger gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	24 - 40

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Ausgabennummer: **08/2013**
Ausgabetag: **19.07.2013**

Redaktion: FB 1.1 - Personal, Organisation
und Ratsangelegenheiten

Jahresabonnement: 18,00 €

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt/Bertlich

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 142
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Rates der Stadt Herten für die im Jahr 2014 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

Die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen finden gemäß dem Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 gemeinsam mit der Wahl zum Europäischen Parlament voraussichtlich am Sonntag, den 25. Mai 2014, statt.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen gelten:

- das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), - SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25,26 und 31 KWahlO
- die Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592, 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394)

Der vom Rat der Stadt Herten gewählte Wahlausschuss hat das Gebiet der Stadt Herten in seiner Sitzung am 17.06.2013 in 22 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Abgrenzung dieser Wahlbezirke ergibt sich aus der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 6 KWahlG und der §§ 3 Abs. 3 und 83 Abs. 3 KWahlO im Amtsblatt 07/2013 der Stadt Herten vom 28.06.2013.

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/innen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/in für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/innen sind frühestens ab dem 42. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode – also ab dem 21. März 2013 – die Bewerber/innen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes, ab dem 28.06.2013, in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien oder Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des Kreises Recklinghausen, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Ministerium für Inneres und Kommunales öffentlich bekannt geben.

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der/des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein/e Unterzeichner/in seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

2.3 Wahlvorschläge, der unter Punkt 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

2.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/innen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin **persönlich und handschriftlich** auszufüllen.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf **allen** Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den/die Bewerber/in ist unzulässig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht; soweit eine

Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Punkt 1.2 Absatz 9 und 10 dieser Bekanntmachung).

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/in, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/in für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf einer Reserveliste aufgestellte/n Bewerber/in sein soll.

3.3 Soll ein/e Bewerber/in auf der Reserveliste Ersatzbewerber/in für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf der Reserveliste aufgestellte/n andere/n Bewerber/in sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- Den Familien- und Vornamen des/der Bewerber/in
- Den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist

3.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 1 vom Tausend Wahlberechtigten und zwar mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; in Herten sind 49 Unterschriften erforderlich. Im Übrigen verweise ich auf die §§ 15 und 16 des Kommunalwahlgesetzes.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die

Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten die Punkte 2.3 und 2.4 entsprechend.

3.5 Punkt 2.5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmungserklärung der Bewerber/innen auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben ist. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken und aus den Reservelisten sind bis spätestens am 48. Tag vor der Wahl,

Montag, den 07. April 2014, 18.00 Uhr

beim Wahlleiter der Stadt Herten, Kurt- Schumacher- Straße 2, 45699 Herten, Wahlbüro, Hauptgebäude, 2. Obergeschoss, Zimmer 234, einzureichen.

Unter „Einreichung“ ist die Übergabe des Wahlvorschlags zu verstehen. Bei brieflicher Übersendung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich, nicht der Zeitpunkt der Absendung.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

Findet die Kommunalwahl abweichend vom o.g. voraussichtlichen Termin statt (25.05.2014), ist von dem neu benannten Termin die 48-tägige Ausschlussfrist zu berechnen.

Ich weise darauf hin, dass die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 07. April 2014 eingereicht werden sollen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro (Zimmer 234) der Stadt Herten kostenlos erhältlich. Telefonisch ist das Wahlbüro unter der Telefonnummer 02366/303-0 (Fax 02366/303-228)



V. Lindner
Wahlleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die „**Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung der Satzung Herten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes**“, die der Rat in seiner Sitzung am 10.07.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 19.07.2013



Dr. Paetzel
Bürgermeister

**Satzung vom 19.07.2013
zur Änderung des Gebührentarifs zur
Gebührensatzung der Stadt Herten für die
Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
vom 29.11.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW.666/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. 4. 2013 (GV. NRW. S. 194), der §§ 1, 2, 4 und 6 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 13. 12. 2011 (GV. NRW. S. 687) und der §§ 2, 6, 11, 14 und 15 des Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NW.S.458/SGV. NRW.215), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 18.12. 2012 (GV. NRW. S. 670) hat der Rat der Stadt Herten am 10.07.2013 nachstehende Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 29.11.2001 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 29.11.2001 wird wie in der Anlage aufgeführt geändert.

§ 2

- (1) Der geänderte Gebührentarif tritt mit Wirkung vom 19.07.2013 in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum endet die Gültigkeit des Gebührentarifs vom 19.09.2007.

Gebührentarif vom 19.07.2013

zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 29.11.2001.

1. Rettungstransporte ganztägig sowie Krankentransporte in der Zeit von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr

1.1 Grundgebühr (incl. 30 km)	298,00 €
1.2 Jeder zusätzliche Fahrkilometer ab 31 km	2,50 €

2. Krankentransporte in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr

2.1 Grundgebühr (incl. 50 km)	177,00 €
2.2 Jeder zusätzliche Fahrkilometer	2,50 €

3. Hin- und Rücktransport ohne Unterbrechung - je Person

	1 ½ fache Grundgebühr nach Tarif Nr. 1 oder 2
3.1 Jeder zusätzliche Fahrkilometer bei Transporten nach Tarifstelle 1. (ab 31km) - je Person	1,25 €
3.2 Jeder zusätzliche Fahrkilometer bei Transporten nach Tarifstelle 2. (ab 51 km) - je Person	1,25 €

4. Gleichzeitiger Transport mehrerer Personen - je Person

	halbe Grundgebühr nach Tarif Nr. 1 oder 2
4.1 Jeder zusätzliche Fahrkilometer bei Transporten nach Tarifstelle 1. (ab 31km) - je Person	1,25 €
4.2 Jeder zusätzliche Fahrkilometer bei Transporten nach Tarifstelle 2. (ab 51km) - je Person	1,25 €

5. Bestellung von Rettungstransportfahrzeugen oder Krankentransportfahrzeugen

5.1 Behandlung durch Personal der Rettungswache ohne Transport	Gebühr entspricht Tarif Nr. 1.1 oder 2.1
5.2 Nichtbenutzung eines bestellten Fahrzeuges	Gebühr entspricht Tarif Nr. 1.1 oder 2.1

6. Notarzteinsatz

6.1 Behandlung je Patient	321,00 €
---------------------------	----------

7. Wartezeiten

7.1 Wartezeiten von mehr als 30 Minuten für jede angefangene halbe Stunde 20,00 €

8. Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamente und Untersuchungsmaterialien und ähnlichen Gegenständen

8.1 Grundgebühr (incl. 30 km) 40,00 €

8.2 Jeder zusätzliche Fahrkilometer ab 31 km 2,50 €

9. Desinfektion 50,00 €

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) in der Stadt Herten, die der Rat in seiner Sitzung am 10.07.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren
(Abwassergebührensatzung) in der Stadt Herten**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 11.07.2013



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) der Stadt Herten vom 11.07.2013

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 10.07.2013 auf Grund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474), §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687), §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.), § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) m.W.v. 04.08.2009, die folgende Abwassergebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Herten betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 22.02.2013 als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Herten nach den Vorschriften dieser Satzung eine Abwassergebühr für Grundstücke, die an diese öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Abwassergebühren im Sinne dieser Satzung sind Gebühren für häusliches, gewerbliches, industrielles und sonstiges Schmutzwasser sowie Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen.
- (3) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebührentatbestände

- (1) Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr wird erhoben, wenn einer oder mehrere der folgenden Gebührentatbestände erfüllt sind:
 - a) Ein Grundstück (§ 11) ist an das städtische Abwassernetz angeschlossen. Das auf ihm anfallende Abwasser wird in der Kanalisation und sonstigen öffentlichen Abwasseranlagen abgeleitet, in dieser gesammelt und fortgeleitet.
 - b) Das Abwasser wird in die Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes übernommen, von diesem Abwasserverband behandelt und in ein Gewässer eingeleitet. Der Anschlussnehmer ist nicht selbst Mitglied des zuständigen Abwasserverbandes.
 - c) Ein Grundstück ist über eine private Kanalisation an die Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes angeschlossen. Diese Anlagen werden benutzt, der Anschlussnehmer kann aber nicht selbst von dem zuständigen Abwasserverband zu Verbandslasten herangezogen werden.

- (2) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 1 a) ist gemäß § 2 Nr. 9 a) der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herten die Leitung von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

§ 3 Gebührenpflichtiger, Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer die Gebühr schuldet oder für sie haftet.
- (2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer oder Kleineinleiter als
 - a) Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks;
 - b) Erbbauberechtigter, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist;
 - c) Nießbraucher;
 - d) sonstiger zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter;
 - e) bei Wohnungs- und Teileigentum die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteiles;
 - f) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 4 Auskunftspflicht, Erhebung der Daten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte fristgerecht und in erforderlichem Umfang zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Hierzu gehören auch Auskünfte und Unterlagen über die Größe der bebauten und/oder versiegelten Flächen des Grundstücks, differenziert nach Befestigungsarten, die Entsorgung des Niederschlagswassers von diesen Flächen sowie alle sonstigen Sachverhalte, welche die Menge des von den Grundstücken abfließenden Niederschlagswassers beeinflussen.
- (2) Die Stadt ist auch berechtigt, Daten für eine Versiegelungskartierung aus Luftbildern und dem Liegenschaftskataster zu erfassen und auszuwerten, soweit dies zur Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug der Satzung erforderlich ist. Die Grundrechte des Anschlussberechtigten bleiben unberührt.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Bei Neubauten werden die bebauten sowie befestigten Flächen grundsätzlich im Wege des Selbstauskunftsverfahrens ermittelt. Hierzu hat der Gebührenpflichtige diese Flächen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu ermitteln und der Stadt mitzuteilen. Veränderungen der bebauten sowie befestigten Flächen hat der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen, sofern sich diese um mehr als 10 m² verändern. Diese Veränderungen werden vom ersten Tage des Folgemonats berücksichtigt. Werden der Stadt diese Veränderungen nicht innerhalb dieser Frist angezeigt, so wird eine Flächenverringerung gebührenmindernd erst ab dem Monatsersten berücksichtigt, der auf den Monat des Antragseingangs folgt.
- (5) Kommt der Gebühren- und Abgabepflichtige seiner Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen nicht fristgerecht und im erforderlichen Umfang nach, so ist die Stadt berechtigt, diese Angaben zu schätzen. Wenn Niederschlagswasser von bebauten sowie befestigten Flächen nachweislich nicht der öffentlichen Abwasseranlage zufließt, ist auf Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr zu berichtigen, und zwar vom ersten Tage des folgenden Monats nach Eingang des Antrages.
- (6) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies

unverzöglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, von dem an der Anschluss an die städtische Kanalisation oder die Anlagen des zuständigen Abwasserverbandes betriebsfertig hergestellt ist und die Inanspruchnahme erfolgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Entsteht die Gebührenpflicht erst während eines Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der Rest des Kalenderjahres.

§ 7 Gebührenfestsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung zur Abwassergebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Steuern und Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Für die Fälligkeit von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die Fälligkeitsvorschriften des jeweils gültigen Grundsteuergesetzes entsprechend.

§ 8 Ansatzfähige Kosten

- (1) Die Abwassergebühr soll die folgenden Ausgaben, die voraussichtlich im Erhebungszeitraum entstehen, decken:
 - 1.1 die ansatzfähigen Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG, soweit sie für die Inanspruchnahme der städtischen Kanalisation entstehen;
 - 1.2 die von der Stadt als Mitglied der Emschergenossenschaft und des Lippeverbandes zu zahlende Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 KAG, soweit sie für die Inanspruchnahme von Anlagen dieser Abwasserverbände (Hauptvorfluter mit Nebenläufen, Pumpwerken, Abwasserreinigungsanlagen usw.) entstehen.
- (2) Der städtische Anteil des Niederschlagswassers bemisst sich nach der Größe der befestigten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von denen Niederschlagswasser in die Abwasseranlage fließt.
- (3) Die staatliche Abwasserabgabe, die nach § 65 Abs. 2 LWG von der Emschergenossenschaft und dem Lippeverband auf die Stadt umgelegt wird, ist im Rahmen der Erhebung der Abwassergebühr getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an die städtische oder private Kanalisation angeschlossenen Grundstücke abzuwälzen.

§ 9 Schmutzwassergebühr

- (1) Gebührenmaßstab ist die Schmutzwassermenge, die jeweils
 - a) der städtischen Kanalisation von den angeschlossenen Grundstücken zugeleitet,
 - b) von den Abwasserverbänden übernommen oder
 - c) den Abwasserverbänden über private Kanalisationen zugeleitet wird.

- (2) Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
Als Schmutzwassermenge gilt die Frischwassermenge (= Wassermenge) die am Grundstück im vorletzten Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) aus der Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgers und einer eigenen Wasserversorgungsanlage zugeleitet wurde.
Die Wassermenge bei Sonderkunden wird ebenfalls auf Basis des vorletzten Kalenderjahres ermittelt.
Dabei bleibt die Teilmenge unberücksichtigt, die nicht abgeleitet, sondern auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten worden ist. Die Ermittlung dieser Teilmenge richtet sich nach Abs. 8.
- (3) Die Wassermenge, die dem Grundstück zugeleitet wurde, ist
- bei Anschluss an das Leitungsnetz der Wasserversorgungsanlage an Hand der entsprechenden Jahresnachweise des Wasserversorgers,
 - bei Anschluss an das Leitungsnetz einer eigenen Wasserversorgungsanlage durch den eingebauten Wassermesser zu ermitteln,
 - bei Anschluss an die Leitung einer Anlage mit Brauchwassernutzung aus Niederschlagswasser ist die Ermittlung nach § 10 Abs. 7 durchzuführen.
- (4) Die Stadt ist verpflichtet, die dem Grundstück zugeleitete Wassermenge zu schätzen, wenn
- das Benutzen des Grundstücks zu Wohn- oder Betriebszwecken begonnen hat,
 - der Anschlussnehmer mit eigener Wasserversorgungsanlage keinen Wassermesser einbauen lässt,
 - der eingebaute Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht anzeigt.
- Im Falle c) ist nach dem Ergebnis des Vorjahres und den glaubhaft gemachten Angaben des Anschlussnehmers zu schätzen. Wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Anschlussnehmers bestehen und in den Fällen a) und b) ist die zu schätzende Wassermenge durch Vervielfältigung des Schätzwertes nach Abs. 12 mit der Zahl der Hausbewohner zu ermitteln. Die Zahl der Hausbewohner entspricht der Zahl der Einwohner, die am 30.06. des abgelaufenen Kalenderjahres oder im Falle a) am Ende des ersten Benutzermonats für das Grundstück gemeldet waren. Wenn das Grundstück ganz oder teilweise zu Betriebszwecken benutzt wird, ist die Wassermenge unter Berücksichtigung der Beschäftigtenzahl und der Produktionsbedingungen zu schätzen.
- (5) Die Wassermenge, die im Falle des Abs. 4a) geschätzt wurde, ist vorläufig. Sie ist zu berichtigen, wenn für das angeschlossene Grundstück die erste nach Abs. 3 a) ermittelte Wassermenge eines ganzen Jahres zur Verfügung steht.
- (6) Die Wassermenge, die für Neubauten in der Zeit vom Beginn der Gebührenpflicht (§ 5 Abs. 1) bis zum Tag vor dem Benutzen des Grundstücks zu Wohn- oder Betriebszwecken zugeleitet wird, gilt als auf dem Grundstück verbraucht (Bauwasser). Das Benutzen des Grundstücks gilt spätestens mit dem Tage als begonnen, von dem an das Grundstück an die Einrichtung "Abfallbeseitigung" angeschlossen ist.
- (7) Die Wassermenge, die einem Grundstück mit Kleinkläranlage zugeleitet wird, gilt nur zur Hälfte als Schmutzwassermenge, wenn der Anschlussnehmer verpflichtet ist, das Schmutzwasser seines Grundstücks vor dem Einleiten in die städtische Kanalisation zu klären. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder industriellen Betrieben, wenn die Stadt für deren Schmutzwasser eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlungen verlangt hat.
- (8) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen), die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.
Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist grundsätzlich durch ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Abwasser-Messeinrichtung oder ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Wasserzähler zu führen.
Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Angaben des Geräteherstellers durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren.

Sofern der Nachweis der Wasserschwindmenge mittels Wasserzähler geführt wird, muss dieser alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Zählerstand ist der Stadt Herten erstmalig un- aufgefördert innerhalb einer Woche nach seiner Installation mitzuteilen. Im Folgenden ist die Mess- einrichtung spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres abzulesen. Das Ergebnis der Ablesung ist der Stadt Herten unverzüglich mitzuteilen.

Die Kosten für den Einbau und die Unterhaltung der Abwasser-Messeinrichtung oder des Wasser- zählers trägt der Gebührenpflichtige. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Abwas- ser-Messeinrichtung oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Ist der Einbau einer Abwasser-Messeinrichtung oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumut- bar oder technisch nicht möglich, hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüf- bare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüf- baren Unterlagen müssen schlüssig und geeignet sein, der Stadt Herten eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten den Nachweis erbrin- gen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeit- lichen Ablauf vorher mit der Stadt Herten abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Ge- bührenpflichtige.

Der Antrag auf Absetzung der Wasserschwindmengen ist spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Herten schriftlich zu stellen.

- (9) Von dem Abzug nach Absatz 8 sind ausgeschlossen;
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser,
 - c) das für Schwimmbekken verwendete Wasser; dies gilt nicht für gutachterlich bestimmte Ver- dunstungsmengen.
- (10) Die Stadt ist berechtigt, die absetzbare Teilmenge auf Grund von Erfahrungswerten zu schätzen, wenn der Nachweis ausnahmsweise nicht erbracht werden kann.
- (11) Schätzwert für den Wasserverbrauch in Haushaltungen ist jeweils die Schmutzwassermenge, die die Abwasserverbände für die kanalisierten Gemeindegebiete zu Grunde legen. Das sind gegenwärtig 45 m^3 / Einwohner/Jahr.

§ 10 Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird für die Bereitstellung (Vorhaltung) der öffentlichen Abwasser- anlage zur Ableitung des Niederschlagswassers und für die Benutzung der öffentlichen Abwasseran- lage zur Ableitung des Niederschlagswassers erhoben. Sie wird nach der bebauten sowie befestig- ten Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage zufließt, berechnet (unmittelbar). Das gleiche gilt, wenn von bebauten sowie befestigten Flächen über befes- tigte Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelan- gen kann (mittelbar). Berechnungseinheit ist der Quadratmeter (m^2), der auf die waagerechte Ebe- ne projizierten angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen. Maßgebend für die Nieder- schlagswassergebühr sind die am 01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (2) Zu den befestigten oder bebauten Flächen zählen die Grundflächen der Gebäude zuzüglich der Dachüberstände, Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze, Garageneinfahrten und sonstigen versiegelten Flächen, soweit diese mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien befestigt sind und deren Oberflächen in die gemeindliche Abwasseranlage entwässert werden. Das gilt auch bei indirekter Einleitung über ein anderes Grundstück oder die Straße.
- (3) Unversiegelte Flächen wie Rasen, Acker, Weide, Kies gehören nicht zu den befestigten Flächen im Sinne dieser Satzung.

- (4) Für Flächen, deren Niederschlagsabfluss entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet oder auf dem Grundstück versickert, oder verrieselt wird, entfällt die Niederschlagswassergebühr.
- (5) Flächen, die mit einem begrüntem Dach hergestellt sind, werden unter zusätzlicher Berücksichtigung der Verdunstung und Rückhaltung als Flächen mit dem Faktor $0,5 \cdot \text{m}^2$ berechnet.
- (6) Flächen, die entweder mit Rasengittersteinen, Sickerpflaster, Ökopflaster (Fugenanteil > 15 %) Schotterbefestigung hergestellt sind, werden unter zusätzlicher Berücksichtigung der Verdunstung und Versickerung als teilversiegelte Flächen mit dem Faktor $0,5 \cdot \text{m}^2$ berechnet.
- (7) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Bei vorhandenen Brauchwasseranlagen wird das eingeleitete Abwasser genauso wie direkt eingeleitetes Niederschlagswasser nach den vorstehenden Absätzen abgerechnet.

§ 11 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 12 Abwassergebührentarifsatzung

Die Gebührensätze werden in einer besonderen Abwassergebührentarifsatzung bestimmt.

§ 13 Bußgeld

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden. Für das Verfahren und die Höhe des Bußgeldes gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abga-

benerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Abwassergebühr vom 14.12.2004 außer Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 15.05.2013 für den Bebauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214, Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der von der Planung betroffenen Öffentlichkeit gem. § 4a, Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegenden Auflistung (Anlage 2) aufgeführt.

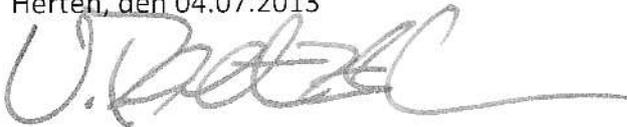
Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 15.05.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214, Abs. 4 BauGB und die Beteiligung der von der Planung betroffenen Öffentlichkeit gem. § 4a, Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Offenlagebeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlagebeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 04.07.2013



Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße

- Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214, Abs. 4 BauGB
- Beteiligung der von der Planung betroffenen Öffentlichkeit gem. § 4a, Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 15.05.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße werden folgende Beschlüsse gefasst:

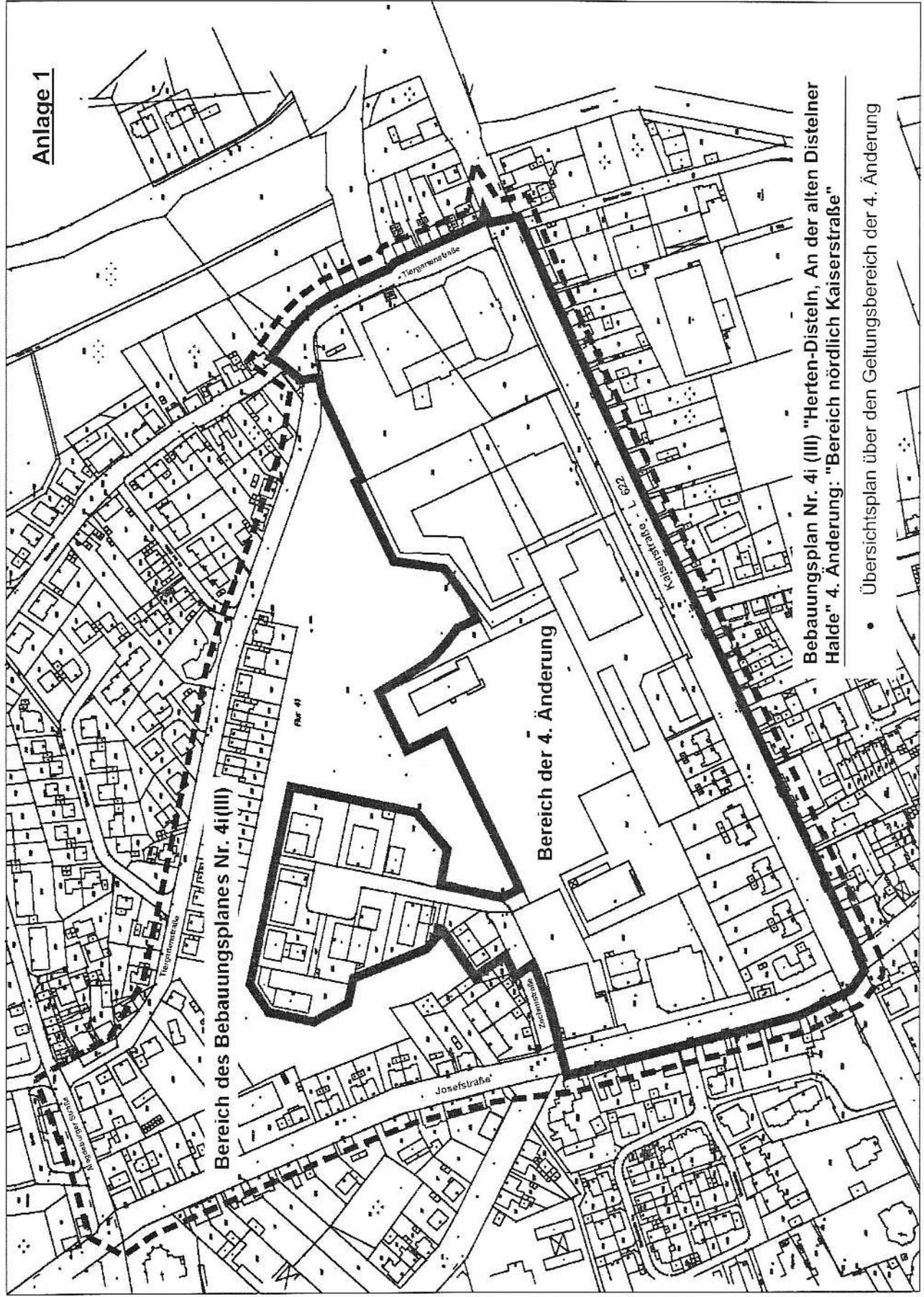
1. Zum Bebauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße wird ein ergänzendes Verfahren gem. § 214, Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.
 2. Es wird eine Beteiligung der von der erforderlichen Planänderung betroffenen Öffentlichkeit gem. § 4a, Abs.3 BauGB durchgeführt.
-

Herten, den 04.07.2013



Bürgermeister

Anlage 1



• Bebauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Distel, An der alten Distelner Halde" 4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße"

• Übersichtsplan über den Geltungsbereich der 4. Änderung

**Bebauungsplan Nr. 4i (III) „Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde“ 4.
Änderung: „Bereich nördlich Kaiserstraße“**

- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung Herten

Flur		Flurstück	
41	54		843
	496		845
	520		846
	571		847
	574		848
	575		849
	593		850
	594		851
	596		852
	606		853
	614		855
	616		856
	617		857 tlw.
	618 tlw.		863 tlw.
	683		872
	718		874
	731		875
	734		880
	741 tlw.		881 tlw.
	763		882 tlw.
	764		883
	765		906
	766		907
	767		912
	768		913 tlw.
	771		998
	776		
	782		
	784		
	785		
	786		
	787		
	798		
	826		
	839		
	841		

Stadt Herten
Bürgermeister Dr. Uli Paetzel
 Kurt-Schumacher-Straße 2
 45697 Herten

Folgende Tätigkeiten werden von mir ausgeübt:

Bestehende Beraterverträge	<input checked="" type="checkbox"/> keine	
Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes	<input checked="" type="checkbox"/> keine	
Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	<input type="checkbox"/> keine	<ul style="list-style-type: none"> - Gesellschaftervertreter Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH - Gesellschafterversammlung Hertener Engergiehandelsgesellschaft mbH - Aufsichtsrat Hertener Stadtwerke GmbH - Gesellschafterversammlung Hertener Stadtwerke GmbH - Vertreter im Aufsichtsrat der Hertenwasser GmbH - Beirat Gesellschaft für Technologieentwicklung u. Vermögensverwaltung der Stadt Herten (HTVG) - Beirat ChemSite - Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Vest Recklinghausen - Verwaltungsrat Sparkasse Vest - Aufsichtsrat WIN Emscher-Lippe-Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH - Gesellschaftervertreter der Stadt Herten in der Ruhrwind Herten GmbH - Gruppenausschuss des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) - Regionales Aufsichtsorgan der Entwicklungsgesellschaft für Erziehung, Bildung und Arbeit (e.b.a.) - Stellv. Mitglied Verbandsrat des Lippe Verbandes - Verwaltungsrat Diakonisches Werk - Gesellschafterversammlung CopaCa Backum GmbH - Beirat Gelsenwasser - Beirat RAG - Verwaltungsrat KGSt
Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher	<input checked="" type="checkbox"/> keine	

Unternehmen		
Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	<input type="checkbox"/> keine	<ul style="list-style-type: none">- Stv. Mitglied Präsidium Städte- und Gemeindebund NRW- Vorstand Verband bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer e.V.- Kuratorium der Freudenbergstiftung- Dozent für Soziologie an der Ruhr-Universität Bochum- Stellv. Vorsitzender Tischtennisverein DJK Herten / Disteln 1997 e.V.- Stellv. Vorsitzender Förderverein der Hertener Musikschule- Ausbildungsverbund Emscher-Lippe- SPD-NRW-Landesvorstand (bis Sep. 2012)- Förderverein der Hertener Stadtbibliothek

Volker Lindner

Erster Beigeordneter und Stadtbaurat

Folgende Tätigkeiten werden von mir ausgeübt:

Ausgeübter Beruf	<input type="checkbox"/> nicht berufstätig	Erster Beigeordneter und Stadtbaurat
Bestehende Beraterverträge	<input checked="" type="checkbox"/> keine	
Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes	<input checked="" type="checkbox"/> keine	
Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	<input checked="" type="checkbox"/> keine	
Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	<input type="checkbox"/> keine	<p>Mitglied Gesellschafterversammlung Hertener Stadtwerke GmbH</p> <p>Mitglied Aufsichtsrat der Hertenwasser GmbH</p> <p>stellv. Mitglied Aufsichtsrat WIN Emscher – Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH</p> <p>Mitglied Gesellschafterversammlung WiN Emscher- Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung</p> <p>Stellv. Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Vest Recklinghausen</p>

<p>Fortsetzung: Volker Lindner</p>		<p style="text-align: right;">- S.2 -</p> <p>Vorsitzender Beirat der Entwicklungsgesellschaft Schlägel und Eisen (EGSE) mbH</p> <p>Mitglied Beirat Hertener Technologie- und Vermögensgesellschaft (HTVG)</p> <p>Mitglied Gesellschafterversammlung Anwenderzentrum H2Herten GmbH (AHG)</p> <p>Delegierter Genossenschaftsversammlung Emscher Genossenschaft</p> <p>Delegierter Verbandsversammlung Lippeverband</p>
<p>Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien</p>	<p><input type="checkbox"/> keine</p>	<p>Vorsitzender h2h-netzwerk-ruhr e.V.</p>

Auskunft gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz für Ratsmitglieder für das Jahr 2012

Name, Vorname	a) ausübter Beruf b) Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S. 3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von selbstständigen Aufgabebereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Alinaghi, Borsu	a) selbstständiger Gewerbetreibender Premium - Select - Marketing Marketing und Vertriebsberatung	Aufsichtsrat PROSOZ Herten GmbH	-	-	Vorsitzender UBP Herten	-
Babst, Dorothee	a) Kommunalbeamtin Kreis Recklinghausen	-	-	-	stellv. Vorsitzende AWO-SV Herten, Vorsitzende des AWO Kreisverbandes Recklinghausen, stellv. Vorsitzende im AWO- Unterbezirk MSL-Re, Revisorin im AWO-Bezirk Dortmund	-
Baizk, Martina	a) Rechtsassessorin Kreis Recklinghausen	-	Beirat der HTVG mbH	-	Schriftführerin des Stadtverbandes der FDP in Herten	-
Becker, Jutta	-	-	-	-	Vorsitzende WIR Herten Kreistagsmitglied WIR	PAX Europa, DRK
Bugzel, Christian	a) Beamter, Kreis Recklinghausen	Aufsichtsrat Hertener Stadwerke GmbH, stellv. Aufsichtsratsvorsitzender in AW Kur- und Erholungs GmbH und AW Versorgungs GmbH, Aufsichtsratsmitglied in Westfalenfleisch GmbH und MDS GmbH	-	-	Beisitzer im Kreisverband AWO, UB- Vorsitzender AWO, Beisitzer AWO Herten, Stellv. Vorsitzender AWO Bez. Verb. Westliches-Westfalen Vorsitzender SPD OV Herten Stadt stellv. SV Vors. SPD Herten Beisitzer Förderverein Stadtbibliothek Mitglied des Kuratoriums der Stiftung "Leben im Alter" stellv. Vorsitzender SPD-Fraktion im Rat der Stadt Herten	-
Buttler, Ingrid	a) freiberufliche/selbstständige Heilpraktikerin Psychotherapie, klassische Homöopathie	Aufsichtsrat PROSOZ Herten GmbH	-	Geschäftsführerin Vismenlis GmbH	Vorsitzende der Frauunion Herten, stellv. Vorsitzende OV Herten Mitte Süd, Stadtverband Organisationsreferentin, Beisitzerin der Kreis FU Recklinghausen	-
Dignaß, Heike	a) Beamtin bei der Bundesneuzagentur	-	-	-	-	Vorsitzende des Gesamtvereins SuS Bertlich 1945 e.V.

Name, Vorname	a) ausübter Beruf b) Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien u.a. § 125 Abs. 1 S. 3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Dörtelmann, Matthias	a) Selbstständig: Metall- und Stahlbau	Aufsichtsrat Hertener Stadtwerke GmbH	-	-	Kassenprüfer im CDU OV Hertener-Scherlebeck	-
Ehrl, Jürgen	a) Diplomverwaltungswirt, Verwaltung	-	-	-	-	-
Engler, Rolf	a) Beamter, Polizei Land NRW	-	-	-	-	-
Fiedler, Susanne	ohne	Aufsichtsrat Hertener Stadtwerke GmbH	-	-	Vorsitzende des Fördervereins Orangerie e.V.	-
Forst, Karl-Heinz	Ruhestand	Aufsichtsrat Hertener Stadtwerke GmbH	-	-	Vorsitzender Förderverein Maschinenhaus Scherlebeck Schacht 5 e.V.	-
George, Morris	a) selbstständiger Gewerbetreibender Änderungssattler George Hertener	-	-	-	Förderverein für die Grundschule in der Feige, Grundschule Am Wilhelmsplatz, Willy-Brandt-Schule, Stadt, Gymnasium	-
Godde, Silvia	a) Kundenberaterin: Kreditgewerbe	-	-	-	Vorsitzender Förderverein Kindergarten stellv. Klassenpflegschaftsvors. WBS stellv. Klassenpflegschaftsvors. Grundschule am Wilhelmsplatz Lebendiges Hertener, Schürmannswiese, Deutsches Rotes Kreuz, AWO	-
Grave, Stefan	a) freiberuflicher/selbstständiger Bildungsreferent und unselbstständig bei Klinikum Westfalen GmbH	Aufsichtsrat Hertener Stadtwerke GmbH	Mitglied im Sparkassen-zweckverband Recklinghausen	Geschäftsführer ruhr-connect GmbH	Stellv. Vorsitzende CDU Westerholt/Berlich Vorsitzende CDU Stadtverband Hertener, Beisitzerin CDU Frauenunion Hertener	-
Hauke, Bernd	-	-	-	-	stellv. IG BCE Vorsitzender Kassierer Ortsverein IHK Prüfungsausschuss	-
Heinrichs, Peter	Rentner	Aufsichtsrat Hertener Stadtwerke GmbH	-	-	Vorsitzender des SPD OV Nord	-
Hermann, Erich	Rentner	-	-	-	Vorsitzender MGV Eintracht 1877 Hertener Mitglied im Kirchenvorstand St. Antonius Hertener	-

Name, Vorname	a) ausgeübter Beruf b) Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S. 3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Hermanns, Hans	a) Geschäftsführer BIB Bau- und Immobilienberatung GmbH Hertzen Freiberuflich Dipl.-Ing./ Dipl.Betriebswirt, Berater Gutachter und Projektentwicklung	-	-	-	-	Bundesverband freier Sachverständiger, Verein deutscher Ingenieure
Hübner, Ingeborg	Rentnerin	-	-	-	-	-
Joswig, Heidi	Berufsbetreuerin	-	-	-	-	-
Jürgens, Joachim	Rentner	Aufsichtsrat Hertener Stadwerke GmbH	-	-	Fraktionsvorsitzender FDP-Fraktion Hertzen	Schöffe am Jugendgericht des AG Recklinghausen
Kapteina, Karlheinz	Rentner	-	-	-	-	-
Kösters, Theo	Vorruheändler	Aufsichtsrat PROSOZ Hertzen GmbH	-	-	-	Vors. Förderkreis Sport Kalzenbusch Finanzbeauftragter St. Antonius, Vorsitzender Caritas-ausschuss
Kumpf, Wolfgang	a) RAG DSK Technischer Angestellter im Ruhestand	Aufsichtsratsvorsitzen-der PROSOZ Hertzen GmbH	-	-	2. Vorsitzender Förderverein Vestia-Disteln, 1. Vors. im SV Vestia Disteln	-
Kunert, Winfried	a) RAG - Aktiengesellschaft Technischer Angestellter Bergbau	-	-	-	Vorsitzender VfB Hertzen/Westerholt, Vorsitzender Bürgertraberverein Hertzen, Beauftragter für Westerholt Verband Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Stellv. Vorsitzender Freundeskreis Szczytno, Sportwart Schalker Fanclubverbund Bez. 2/0	-
Lenz, Holger	a) selbstständiger Kaufmann Verwaltung der elterlichen Immobilien	-	-	-	-	-

Name, Vorname	a) ausgeübter Beruf b) Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S. 3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von selbstständigen Aufgabebereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Letzel, Alexander	Doktorand Ruhr Universität Bochum	Aufsichtsrat Hertener Stadwerke GmbH	-	-	Vorstandsmitglied Vestische Tanzsportgemeinschaft Grün-Gold Recklinghausen e.V., Parteimitglied SPD, Förderverein Städt. Gymnasium Herten, Freundesreise Arras, Doncaster und Szczylno, Ver.di, Vorstandsmitglied AWO, Marinekameradschaft, Fraktionsvorsitzender SPD-Fraktion Herten	-
Löcker, Carsten	Landtagsabgeordneter NRW	Aufsichtsrat PROSOZ Herten GmbH	Stellv. Mitglied VR Sparkasse Vest Mitglied Zweckverband Sparkasse Vest	-	Vorsitzender SPD-Stadtverband	-
Mischke, Detlev	Rentner	-	-	-	-	Versicherten-Ältester ehrenamtlicher Richter
Otta, Michael	a) Pflegewissenschaftler	-	-	-	Geschäftsführer im Verein zur Förderung der Stadtbibliothek im Glashaus, Beisitzer im Vorstand OV Herten Stadt, Pressesprecher und stellv. Kassierer im SPD Stadtverband Herten, Beisitzer im Vorstand des Freundeskreises Doncaster	-
Prinz, Thomas bis 05.09.2012	a) Kfm. Angestellter bei der RAG	-	-	-	DGB - Vorsitzender, IG BCE - Vorsitzender Herten	-
Prinz, Daniela ab 06.09.2012	a) Sachbearbeiterin Continentalle Versicherung	-	-	-	-	Schöffin
Radziej, Lars	a) Angestellter/ Sparkasse Vest Leiter Geschäftsstelle Recklinghausen Hillerheide Kreditwirtschaft/Finanzdienstleistung	-	-	-	-	Mitglied des Kreistags des Kreises RE

Name, Vorname	a) ausgeübter Beruf b) Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S. 3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Rattay, Jörg ab 23.08.2012	a) Teilzeitbeschäftigt als Sekretär, Wahlkreisbüro Carsten Löcker	-	-	-	Kassierer SPD Stadtverband, Schriftführer SPD OV Herten Stadt, Beisitzer im Kreisverband, Schriftführer AWO Stadtverband, stellv. Vorsitzender AWO Disteln, Beisitzer Freundeskreis europäisches Mountainbikezentrum NRW e.V.	-
Reinert, Felizitas	a) Leitende Gesamtschuldirektorin	Aufsichtsrat Hertener Stadtwerte GmbH	-	-	-	-
Ruhardt, Martina	a) Wissenschaftl. Mitarbeiterin Fern Uni Hagen Freiberufliche Dozentin im Bildungsbereich, Procedimus GBR	-	-	-	-	Kreistagsmitglied DIE LINKE. Recklinghausen
Scheer, Sebastian	a) Kaufmännischer Leiter Klinikum Westfalen GmbH, nebenberuflich Steuerberater	-	-	-	-	-
Schönau, Norbert	a) Angestellter, Krankenversicherung, AOK	-	-	-	Vorstand Spvgg/DJK Herten	-
Schwerma, Ursula	a) Raumpflegerin evangelische Kirchengemeinde in Langenbochum/Scherlebeck Tagesmutter	-	-	-	SPD-Stadtverband, Beisitzerin SPD OV Herten-Nord	-
Trockel, Marion	-	Aufsichtsrat PROSOZ Hertener GmbH	-	-	-	Schöffen am Verwaltungsgsgericht Gelsenkirchen
Urban, Horst	-	-	-	-	stellv. Vorsitzender der UWG Herten Schriftführer Förderverein Orangere Herten Vorstandsmitglied Landschaftsschutzgem. Loemühle	-
Walberg, Kerstin	a) Pressstellenredakteurin, Pressesprecherin Hertener Stadtwerte GmbH	-	-	-	Stellv. Vorsitzende SPD OV Herten-Stadt	-
Warschkow, Jutta	Hausmeisterin, jetzt Allerzeitzeit- Passivphase	-	-	-	1. Vorsitzende "Wir in der Schürmannswiese e.V."	-
Weinert, Bruno	a) Verkaufsfahrer Kronenbrot KG	-	-	-	Kompanieführer Bürgerschützengilde Westerholt	-

Name, Vorname	a) ausgeübter Beruf b) Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S. 3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Weinert, Reinhard bis 13.08.2012	Technischer Angestellter im Vorruhestand					

- 34 -

Auskunft gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz für sachkundige BürgerInnen für das Jahr 2012

Name, Vorname	a) ausgeübter Beruf b) Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von selbstständigen Aufgabebereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Ahlschläger, Christian	a) Versicherung, Immobilien, Hausverwaltung, selbstständig CA Immobilien GmbH	-	-	-	FDP Schatzmeister	-
Akçay, Aydin	Keine Angaben	-	-	-	-	-
Akdere, Serkan	Keine Angaben	-	-	-	-	-
Baldassari, Enrico bis 26.09.2012	a) Sozialarbeiter, Hertener Bürgerstiftung Bezirkssozialarbeiter	-	-	-	-	-
Balz, Carsten	a) freiberuflicher/selbstständiger Facharzt für Allgemeinmedizin Gemeinschaftspraxis Daniela Altenkamp & Carsten Balz	-	-	-	Vorsitzender FDP- Stadtverband Hertent	-
Bartholome, Ursula	-	-	-	-	SuS Bertlich EAB	-
Bialkowski-Neubert, Marion bis 26.09.2012	Keine Angaben	-	-	-	-	-
Block, Jürgen	Keine Angaben	-	-	-	-	-
Bock, Marie Luise	-	-	-	-	-	-
Bongers, Kerstin	Keine Angaben	-	-	-	-	-
Czerwinski, Willi	Reitner	-	-	-	-	-
Diekmann, Anna-Kathrin ab 26.09.2012	Studentin, Universität Duisburg-Essen	-	-	-	Pressesprecherin CDU Ortsverband Mitte Süd	-
Dignatz, Gertrud	Reitnerin	-	-	-	ASF Vorsitzende des OV Westerholt Bertlich	SPD OV Westerholt/Bertlich
Duran, Selman	a) Angestellter, Logistikkoordinator, örtlicher Betriebsleiter Sendogan Bahndienste	-	-	-	Stellv. Vorsitzender Zentrum für Bildung und Integration	-
Eileyl, Habibe	Vestliche Bildungsbrücke Übungsleiterin, 400,00 €-Basis	-	-	-	-	-
Eschweiler, Claudia	a) Disponentin, Spedition	-	-	-	-	-

Name, Vorname	a) ausgeübter Beruf b) Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S. 3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von selbstständigen Aufgabebereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Felling, Bernhard	a) Regionalleiter Privalkunden bei der Volksbank Ruhr Mitte in Herten	-	Genossenschaft Volksbank Ruhr e.G.	-	Schatzmeister Förderverein Orangerie Herten Beauftragter der kath. Kirchengemeinde St. Martinus	-
Forspaniak, Mirjam ab 13.06.2012	a) Fraktionsassistentin FDP GMK Gesellschaft für Marketing- und Kommunikationsberatung mbH (geringfügig Beschäftigte)	-	-	Kreisvorstand der Jungen Liberalen FDP Kreis Recklinghausen	-	-
Galbierz, Paul	a) Diplom-Ingenieur	-	-	-	-	-
Gantenberg, Urban	Keine Angaben	-	-	-	-	-
Gottschlich, Margret	-	-	-	-	-	-
Grunwald, Jürgen	a) Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie	Infracor GmbH Schachtbau Thyssen, RAG Verkauf	-	Vertreter- versammlung DRV Westfalen Regionalausschuss KBS	-	-
Gülden, Adrian bis 13.06.2012	Keine Angaben	-	-	-	-	-
Gürler, Yusuf	a) unselbstständig tätig	-	-	-	-	-
Halsch, Bernd	Rentner	-	-	-	Organisationsreferent CDU Herten-Westerholt Kassierer Freundeskreis Szczytho	-
Heine, Ruth	a) Lehrerin/Obersstudienrätin beim Land NRW im Ruhesland	-	-	-	1. Vorsitzende Förderverein Stadtbibliothek im Glashaus e.V. Pressesprecherin SPD OV Herten Stadt, Förderverein der Musikschule Herten, Schriftführerin	Bürgerstiftung Herten Franziskus-Hospiz- Stiftung Recklinghausen

Name, Vorname	a) ausgeübter Beruf b) Beraterverfrage	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S. 3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von selbstständigen Aufgabebereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Herrmann, Martina	keine Angaben	-	-	-	-	-
Hildebrandt, Karl	Reitner	-	-	-	Chorleiter Shanty-Chor Herten e.V. Vorsitzender Marinekameradschaft Herten/Westerholt 1908 e.V. Chorleiter Shanty-Chor Wattenscheid e.V.	-
Hintz, Elke ab 26.09.2012	a) Mitarbeiterin der Fraktion DIE LINKE.	-	-	-	-	-
Hoffert, Ralph	a) hauptamtlicher Vorstand Deutsches Rotes Kreuz Herten e.V. Wohnfahrtsverband	-	-	-	ehrenamtlicher Geschäftsführer der DRK-Sozialstation Vest GmbH ehrenamtlicher 2. Vorsitzender der Hertener Bürgerstiftung, ehrenamtlicher Geschäftsführer Hof Wessels gGmbH	-
Huge, Peter	a) Brandoberinspektor, Beamter im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst Stadt Recklinghausen a) PastoralreferentIn Bistum Münster	-	-	-	Ehrenamtlich im Löschzug Westerholt der FW Herten Löschzugführer Geistliche Beirätin bei Kolping-Westerholt und Kfd- St. Martinus Westerholt	-
Hugenroth, Marlies	-	-	-	-	-	-
Jahn, Sandra	a) Angestellte, Regionalleitung Jugendhilfehaus Flex Boltrop	-	-	-	-	-
Jähn, Michael ab 13.06.2012	-	-	-	-	DRK Herten, Vorsitzender der Jusos Herten, SPD	-
Jonton, Frank	keine Angaben	-	-	-	-	-
Junghans, Harry	a) stellv. Geschäftsführer AWO Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen	-	-	-	-	-
Juskowiak, Erna	-	-	-	-	-	-
Kapetaniou, Fani	a) Angestellte WAZ Mediengruppe Essen	-	-	-	Schalke 04, Colonia Gertrudenuau	-

Name, Vorname	a) ausgeübter Beruf b) Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S. 3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von selbstständigen Aufgabebereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Kayacik, Turan	a) RAG Schichtführende Aufsicht im Abbau	-	-	-	Kasswart DITIB Türkisch-islamische-Gemeinde zu Herften-Westerholt e.V.	-
Kemner, Saskia	Keine Angaben	-	-	-	-	-
Kenanoglu, Muhammet	a) staatlich anerkannter Erzieher	-	-	-	-	-
Kiefer, Melanie	a) Fraktionsassistentin CDU-Fraktion	-	-	-	-	-
Kirchhoff, Udo	-	-	-	-	-	-
Klann, Kerstin	a) Angestellte, Museum Stadt Essen	-	-	-	-	-
Kliem, Birgit ab 26.09.2012	a) geringfügig beschäftigt, Einzelhandel	-	-	-	Jugend-Handball SV Westerholt	-
Knauth, Edeltraud	-	-	-	-	2. Vorsitzende AWO Westerholt	-
Kniffka, Marc	a) Selbstständig: Kniffka GmbH Sanitär und Heizung	-	-	Kniffka GmbH	-	-
Kniffka, Svenja	a) Kaufm. Büroangestellte Kniffka GmbH Sanitär und Heizung	-	-	-	-	-
Kochanetzki, Uwe	-	-	-	-	-	-
Koczwara, Meinhardt	Keine Angaben	-	-	-	-	-
Kohn, Christa	a) Erzieherin Kirchengemeinde St. Antonius, Kindergarten	-	-	-	Kontrollgremien UB/Bezirk bei "SJD Die Falken"	-
Koitzka, Gudrun	a) Erzieherin im Familienbüro Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen	-	-	-	-	-
Kotulla, Ludger	a) PROSOZ Herften GmbH, Angestellter im Vertrieb, Kleingewerbe	-	-	-	Sprecher freiwillige Feuerwehr Herften, Schriftführer Förderverein Willy-Brandt-Schule	-
Köroglu, Murat	arbeitslos	-	-	-	Vorsitzende der AWO Herften	-
Kowalski, Lieselotte	-	-	-	-	-	-
Kusakli, Ahmet	keine Angaben	-	-	-	-	-
Langer, Tim ab 26.09.2012	a) in sozialpädagogischer Einrichtung tätig, Jugendzentrum Nord	-	-	-	-	Jugendzentrum Nord e.V.
Lindemann, Fabian	keine Angaben	-	-	-	-	-
Lindemann, Merle	Keine Angaben	-	-	-	-	-
Lukat, Annika	Studentin	-	-	-	-	-
Lukat, Freia	a) Angestellte, Caritas Verband Herften	-	-	-	-	-

Name, Vorname	a) ausgeübter Beruf b) Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S. 3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von selbstständigen Aufgabebereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Matzner, Wolfgang	Keine Angaben	-	-	-	-	-
Mengel, Michael	a) Minijob/ Elektromeister/ Fachkraft Vorruhestandsbezüge	-	-	-	Stellv. Vors. im Sportverband	-
Mocadlo, Karl-Heinz	-	-	-	-	Beisitzern SPD OV Stadt	Schöffe
Möhlmann, Gisela	-	-	-	-		Schöfin Landgericht Bochum
Muhs, Heinz	Renliner	-	-	-	-	Standesbeamter bei der Stadt Herten
Müller, Claudia	a) Caritasverband Herten, Leitung Familienbüro	-	-	-	-	-
Müller, Matthias	a) Geschäftsführer Caritas-Verband, Wohlfahrtsverband	-	-	-	-	-
Nellißen, Volker	a) Angestellter, Hochschule Bochum	-	-	-	Stellv. Löschzugführer freiwillige Feuerwehr Herten Westerholt	-
Neutze, Brigitte	Renlinerin	-	-	-	Mitgliederbetreuung im SPD OV Westerholt und Bertlich	Schöfin beim Landgericht
Nöbe, Renate	Renlinerin Dozentin an der VHS Herten	-	-	-	Koordinations Frauen- Informationsnetzwerk Schatzmeisterin Verein „WIR- in-der-Schürmannswiese“	-
Ollmerl, Reinhard	a) Leiter Zentralrendantur Herten, kath. Kirchengemeinde	Aufsichtsrat Volksbank Ruhr Mitte e.G.	-	Aufsichtsrat KWR Klinik Verbund Vest Recklinghausen gGmbH	Vorstand Stiftung St. Elisabeth zu Herten, Vorstand Chorgemeinschaft St. Josef Disteln	Caritasverband Herten e.V.
Ölcek, Seref	Bezieher von Anpassungsgeld	-	-	-	Vorsitzender DITB Türkisch- Islamische Gemeinde zu Herten Langenbochum e.V., Kassierer beim IG BCE-OG Disteln Paschenberg	-
Panagiotidis, Dr. Thomas	a) leitender Angestellter, Abteilungsleiter bei Evonik Services GmbH Marl (Chemie)	-	-	-	-	Bauausschuss der griechisch- orthodoxen Gemeinde Herten

Name, Vorname	a) ausgeübter Beruf b) Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S. 3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von selbstständigen Aufgabebereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Peters, Joachim	keine Angaben	-	-	-	-	-
Regul, Jaques	Keine Angaben	-	-	-	-	-
Remus, Thomas	Keine Angaben	-	-	-	-	-
Rudel, Werner	Keine Angaben	-	-	-	-	-
Ruhardt, Jürgen	a) Kriminalbeamter (KHK), PP Recklinghausen	-	-	-	2. Geschäftsführer TUS Westerholt-Bertlich	-
Scharenberg, Gabriele	-	-	-	-	-	-
Schemperschauwe, Karl-Heinz	Vorruhesland	-	-	-	-	-
Schmidt, Jannina	a) Angestellte PROSOZ Herten GmbH, Software	-	-	-	-	-
Schwarz, Hans	keine Angaben	-	-	-	-	-
Selzer, Rita	a) Chefarztsekretärin St. Elisabeth Hospital	-	-	-	-	-
Simon, Patrick	a) Selbstständig Rohrreinigung, Rohrsanierung	-	-	-	THW Helfer für Öffentlichkeitsarbeit, Vorsitzender im THW Förderverein Herten	-
Somberg, Gregor	a) Sicherheitsberater, Gefahrgutbeauftragter BP Gelsenkirchen	-	-	-	IGBOE Bundes-Tarifkommission Industriegruppenausschuss	-
Springer, Stefan	Student, Ruhr Uni Bochum	-	-	-	Hertener Tennisclub Jugend- und Sportwart, Vorsitzender DIE LINKE. Stadtverband Herten	-
Steffen, Sylvia	a) Physiotherapie: Angestellte St. Elisabeth Hospital	-	-	-	Mitarbeitervertretung, Schwerbehindertenvertretung	-
Uzunoglu, Bekir	a) Studienrat Beamter / Lehrer bei der Bezirksregierung Münster	-	-	-	stellv. Vorsitzender der DITIB Türkisch-Islamischen-Gemeinde zu Herten e.V. SPD Vorstandsmitglied CV Herten Stadt, SPD-Kreisratsmitglied	-

Name, Vorname	a) ausgeübter Beruf b) Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S. 3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen von selbstständigen Aufgabebereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	sonstige Mitgliedschaften
Vaupel, Michael	a) hauptamtlicher Vorsitzender des Vorstandes DRK-Kreisverband Recklinghausen e.V.	-	-	-	Geschäftsführer der DRK Soziale Dienstleistungen Vest gGmbH stellv. Vorsitzender des CDU OV Langenbochum/Paschenberg Geschäftsführer des DRK Rettungsdienstes Vest gGmbH	CDU-Kreistagsmitglied ehrenamtlicher Richter beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Vollmaier, Stefan ab 13.06.2012	a) Angestellter/Filialleiter Postbank	-	-	-	Vorsitzender TT-Abteilung SuS Bertlich, 2. Vorsitzender Gesamtverein SuS Bertlich	-
Wiefeld, Andreas-Karl	a) selbstständiger Gewerbetreibender	-	-	ZFG Management GmbH	Vorsitzender CDU-Herten Mitte Süd Vorstandsmitglied FDP	-
Winkler, Manfred Winkler, Uta	Reniner	-	-	-	-	-
Wirtz, Raif ab 13.06.2012	a) Vermessungsingenieur, Diplomingenieur	-	-	-	Geschäftsführer M.R.Projektgesellschaft GBR	-
Wischniewski, Julia bis 13.06.2012	a) Psychotherapeutin, St. Elisabeth-Hospital Herten, freiberuflich tätig in einer Praxisgemeinschaft für Psychotherapie	-	-	-	-	-
Wisotzki, Werner	keine Angaben	-	-	-	-	-
Wolper-Goldhausen, Helene	a) Unselbstständig tätig im Bereich Dekoration und Werbung, Apotheke Freiberuflich tätig als Architektin	-	-	-	-	-
Wolter, Daniel	a) Bankbetriebswirt, Finanzberater Volksbank Ruhr Mitte e.G.	-	-	-	Vorstandsmitglied im Ortsverband der CDU Westerholt/ Bertlich Mitglied im Pfarrgemeinderat der kath. Kirchengemeinde St. Martinus und Johannes	-
Yavas, Hasan Ziegel, Markus	Vorruhesland a) Mitarbeiter im Zustelldienst, Deutsche Post EDV Service Markus Ziegel (selbstständig) Kaufm. Berater (unentgeltl.)	-	-	-	Fraktionsmitglied DIE LINKE.	-